Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 46 (1975)

Heft: 5

Artikel: Jugendhilfe

Autor: Mehringer, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806458

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lange ein Zusammenhang mit Unfall- oder Krankheitsbehandlung besteht, kann nicht von einer unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichteten Massnahme gesprochen werden. Vorbehalten bleiben Fälle von Lähmungen nach Artikel 2 Absatz 2 IVV (vgl. Ziff. 4).

2. Die Beurteilung des *sachlichen Zusammenhanges* hat nach medizinischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Solange die durchgeführte Massnahme mit der Unfall- oder Krankheitsbehandlung einen einheitlichen Komplex bildet, sind vorbehältlich Ziffer 4 keine IV-Leistungen möglich. Für die Beurteilung ist ausschliesslich der Zeitpunkt des Entstehens des Defektes und nicht der Zeitpunkt der Diagnosestellung oder der Durchführung der Massnahme massgebend. Eine Massnahme, die schon während der Unfall- oder Krankheitsbehandlung als voraussichtlich notwendig erkennbar war, ist keine Eingliederungsmassnahme der IV.

Beispiele: Eine sekundäre Nervennaht nach unfallbedingter Nervendurchtrennung gehört mit der notwendigen Physiotherapie zur Unfallbehandlung. Eine Nervenplastik nach Entfernen eines Neurinoms gehört zur Tumorbehandlung. Eine Pseudoarthrose, die zwei Jahre nach einem Unfall festgestellt wird, gibt nicht Anlass zu Eingliederungsmassnahmen der IV, ebensowenig eine unfallmässig entstandene Gelenkinkongruenz. Eine panthelare Arthrodese nach Calcaneusfraktur, die schon während der Unfallbehandlung als voraussichtlich nötig erkannt wurde, gehört zur Unfallbehandlung.

3. Der *zeitliche Zusammenhang* mit der Unfall- oder Krankheitsbehandlung ist als unterbrochen zu betrachten, wenn der Defekt ohne Behandlung während längerer Zeit, in der Regel 360 Tagen, stabil war und der Versicherte im Rahmen der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit tätig sein konnte.

Beispiele: Eine Tympanoplastik nach Mittelohreiterung kann erst als Eingliederungsmassnahme nach Artikel 12 IVG gelten, wenn während mindestens 360 Tagen ohne ärztliche Behandlung kein Ohrausfluss mehr bestand und die übrigen Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 12 IVG erfüllt sind. Dagegen ist eine Tympanoplastik zur Heilung einer chronischen Mittelohreiterung immer zur Behandlung des Leidens an sich zu rechnen. — Eine Arthrodese nach schlecht verheilter Knöchelfraktur ist keine Massnahme nach Artikel 12 IVG, solange kein schmerzfreies Intervall zwischen Frakturbehandlung und Gelenkversteifung bestand.

4. *Ausgenommen* von der Beurteilung nach Ziffer 2 und 3 sind stabile *Lähmungen* nach Artikel 2 Absatz 2 IVV. Diese können in der Regel vier Wochen nach Eintritt der Lähmungen zu Eingliederungsmassnahmen der IV Anlass geben. Doch ist hier zu beachten, dass nur die Lähmungen von der IV behandelt werden und nicht das Grundleiden oder sekundäre Krankheiten.

Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 5 IVV (ausnahmsweise Uebernahme bei Anstaltspflege).

Beispiele: Nach einer Apoplexie übernimmt die IV die Behandlung der Lähmungen mit Physiotherapie usw., nicht aber die Behandlung einer Hypertonie, solange die Rehabilitation nicht im Spital erfolgt. — Die Behandlung von Zirkulationsstörungen nach poliomyelitischen Lähmungen darf die IV nicht übernehmen. Aus ZAK 10, Oktober 1974

Jugendhilfe

Das Wort bleibt. Auch das neue Gesetz findet keinen Ersatz dafür. Wie «alt», wie unbequem es ist, wird deutlich, wenn man die Vokabel «beim Wort nimmt». Jugendhilfe, in einen Satz übersetzt: Jugend braucht Hilfe. Das ist «alt», altmodisch deshalb, weil Jugend, wenn man sie fragt, von Hilfe nicht viel wissen will — und doch einfach hilfebedürftig ist, und weil Hilfe oft noch im alten Bild und Wortsinn gewähnt und wohl auch noch praktiziert wird: die Hand über die Jugend gebreitet; Kinder und Jugendliche werden zu «Betreuungsobjekten».

Helfen heisst: Hilfe geben und Hilfe annehmen. Ohne Hilfe wird kein Menschenkind gross, selbständig, «mündig». Jugendhilfe wird schwierig und ist unter dem harten Gesetz des «Zu spät» trotz viel Aufwands oft zur Erfolglosigkeit verurteilt, wenn sie nicht früh und rechtzeitig geschah, wenn Jugend verwahrlost wurde, wenn Dissozialität aufregend in Erscheinung tritt.

Im Gespräch um das neue Gesetz (um ein noch so gut formuliertes Gesetz) fehlen mir immer wieder einige übergeordnete Gesichtspunkte, die hier — als Einleitung zu den folgenden Kommentaren — genannt, zum Teil wieder genannt seien.

Erstens: Gesehen und fixiert werden vordergründige Erscheinungen, nicht oder zuwenig die

Hintergründe, das Geschehenlassen. Da brachte das ZDF an Pfingsten 1974 — in der lobenswerten Absicht, Jugendhilfe anlässlich der Vorbereitung des neuen Gesetzes den Zeitgenossen bewusster zu machen — die Sendung: «Hilft das neue JH-Gesetz der Jugend?» Abgesehen von einer irritierenden Ueberfülle von Bildern gab es treffende Texte. Ich zitiere: «15 000 Straftaten Jugendlicher in einem Jahr . . .», aber das Nachdenken über die Ursachen bleibt dem «Bild»-Leser erspart. Ursachen: Diese Jugendlichen «kamen fast ausschliesslich aus Elternhäusern, die nicht erziehungsfähig sind, sie finden zu Hause keine Anteilnahme, keine Hilfe». Erfreulich konkret: aber welch ein Widerspruch, wenn es dann beim Thema Kleinkind in dem gleichen Film so schön hiess, das neue Gesetz werde die Kommunen zwingen, mehr — im Film ideal gezeigte — Krippen zu bauen, wo Kleinstkinder «hervorragenden Ersatz für ihre berufstätigen Mütter finden». Wann endlich wird Jugendhilfe an der Wurzel gesehen? Die dissozialen Jugendlichen — auch im Fernsehen immer wieder als irrschicke Typen gezeigt, in Wirklichkeit furchtbar arm —, sie waren alle einmal ein Jahr alt.

Ich notierte weiter diesen Satz aus dem Fernsehfilm: «Sehenden Auges und wider besseres Wissen erzeugen wir . . . die Probleme gegen die Jugend». Hier hätte ich mir das «wir» konkreter gewünscht. Wer zahlt denn lieber der Berufsmutter monatlich 450 Mark anstatt der eigenen Mutter? Wer lässt denn die Architekten so planen, dass viele Kinder physisch und psychisch so eingeengt leben müssen? Wer kaserniert Scharen von Kleinkindern in sogenannten Kindergärten mit der Folge, dass ein Viertel bis ein Drittel der Kinder schon gestört in die erste Schulklasse kommt, usw.?

Ein zweites stammt nicht aus der fachtheoretisch heute oft recht verzerrten «Diagnose: Verwahrlosung», sondern aus einer anderen Zeitdiagnose, die ich hier einmal wiederholen will: Verlust der Einfachheit im erzieherischen Denken und Handeln.

Wir müssen aufhören, Jugend immer nur zu bestreicheln, Forderungen für sie zu erheben; wir müssen ihr auch kundtun, dass sie — grösser werdend — selbst Verantwortung hat, für sich, für ihre Umgebung und für die kommende Welt. Ihr das zu sagen, gehört auch zur Jugendhilfe, die wie jede Hilfe immer nur Hilfe zur Selbsthilfe sein kann.

Jugendhilfe ist auch Erziehung. Es gab doch einmal eine ganz alte Jugendfürsorge, rein materiell vom Almosendenken für das arme Kind bestimmt. Sie ist dann, ausgehend von Pestalozzi, pädagogisiert worden. Wird Jugendhilfe heute auf neue Weise wieder ent-pädagogisiert? Dürfen wir neben dem Seinsbereich, den die Soziologie notwendigerweise in die Jugendhilfe eingebracht hat, den Sollensbereich ganz ausklammern?

Drittens: Jugendhilfe findet noch nicht wirklich statt, wenn sie in Gesetzen kodifiziert ist. Und sie findet noch nicht wirklich statt, wenn sie diskutiert, analysiert, reflektiert wird. An einem — einmal mit Recht beklagten — Theoriedefizit leiden wir heute nicht mehr so sehr wie an einem Praxisdefizit; an einer Ueberdosis von Reflexion über die Sache (oft dargeboten von solchen, welche die Kinder und diese Kinder selbst kaum kennen), während die Sache selbst immer dürftiger bis gar nicht mehr versorgt wird. Auch heutige Jugendhilfe kann mit Innovationsberatern allein nicht leben. Sie braucht vor allem Jugendhelfer, die dem Kind nahe sind und nahe bleiben. Um eine bestimmte Zahl von «Soz. päd. grad.» — oder wie sie auch heissen mögen — geht es dabei gar nicht. Man sollte auch nicht zuviele «aus dem Boden stampfen» wollen; die Zahl qualifizierter Kräfte dürfte nicht beliebig zu vermehren sein. Es geht darum, dass die ohnehin immer zuwenigen jungen Menschen, die diesen Beruf ergreifen wollen, die also schon das Wesentliche, nämlich eine gute Einstellung dazu mitbringen, in den Schulen nicht verbildet werden; dass ihnen dort nicht die Missachtung der mühevollen Kleinarbeit eingeredet wird.

Viertens: Jugendhilfe bleibt schwach, wenn es uns nicht gelingt, in die Mächtigkeit der alten, viel älteren und hart gewordenen Institution Schule einzudringen. Kinder verbringen einen grossen Teil ihres Lebens in der Schule. Wie es ihnen geht, das ist fast zur Hälfte die Frage: wie geht es ihnen in der Schule? Was sich aber heute im Bereich Schule — von der modischen Vorschule über die A-, B-, C-Züge der Gesamtschule bis hin zum Stiefkind Berufsschule entwickelt, schaut gar nicht nach mehr Menschlichkeit aus. Viel zuwenige wehren sich dagegen. Wir müssen es immer wieder tun, weil wir als Jugendhelfer gehäuft die Folgen erleben.

Endlich noch dies: Auch unsere Jugendhilfe — was wir in dieser Sache denken und tun — muss bei der zunehmenden Geöffnetheit der Völkergrenzen auf unserer kleiner werdenden Erde im internationalen Zusammenhang gesehen werden. Das heisst: über die Grenzen sehen, voneinander lernen: wenn wir wirklich mit Polen oder Tunesien oder Südamerika vergleichen, wenn wir selbst die Bilder dort sehen, oder die Helfer von dort berichten, können wir leichter unsere eigenen Gefahren meiden: die Gefahr zu übertreiben (wir werden uns dann schämen zu übertreiben) — und die Gefahr, das einfach Notwendige zu versäumen.

A. Mehringer

Aus «Zeitschrift für Jugendhilfe, Wissenschaft und Praxis», 8/74, Ernst-Reinhardt-Verlag, München/Basel

Eine dauernd vollkommene Gesellschaft ist ebensowenig möglich wie eine absolute Wahrheit.

Karl Kautsky